

Beschluss zugleich auch Änderungsbeschluss des Beschlusses vom 4. Dezember 2019 über die Jahresgeschäftsverteilung für das Jahr 2020

1. Der Arbeitskraftanteil der 2. Zivilkammer wird um 1,0 AKA im Turnus mit Wirkung zum 19. Dezember 2019 gesenkt.
2. Alle – mit Ausnahme der Verfahren 2 O 187/18, 2 O 130/19 und 2 O 224/18 (dahier ein Verkündungstermin anberaumt ist und nach Auskunft der Richterin Meinecke mit einer abschließenden Entscheidung zu rechnen ist) - im Dezernat der Richterin Meinecke am 17. Dezember 2019 um 17.00 Uhr vorhandenen O- und OH-Verfahren (Einzelrichter- und Kammersachen), die nicht zur Spezialzuständigkeit der 2. Zivilkammer gehören, werden am 19.12.2019 (ohne Malus im Turnus) der 2. Zivilkammer entnommen und gemäß dem Turnus der Zivilkammern (STAMM) auf sämtliche Zivilkammern (inkl. der 2. Zivilkammer) verteilt. Die Verfahren sollen in der Reihenfolge der Aktenzeichen, das älteste zuerst, in den Turnus gegeben werden, wobei zunächst die O-Verfahren eingetragen und danach die OH-Verfahren eingetragen werden.
3. Richter am Landgericht Dr. Paglotke wird in Abänderung des Beschlusses über die Jahresgeschäftsverteilung vom 4. Dezember 2019 für das Jahr 2020 zum 1. Januar 2020 der 2. Zivilkammer zugewiesen und scheidet aus der 8. Zivilkammer aus. Er wird – wegen seiner derzeitigen Abwesenheit - zunächst ohne AKA geführt. Frau Meinecke scheidet zum 31. Dezember 2019 aus der 2. Zivilkammer aus.
4. Es wird ein neuer Sonderturnus „ARZTHAFTUNG“ eingeführt. Die neu eingehenden Arzthaftungssachen werden beginnend mit dem 19. Dezember 2019 im Verhältnis 2:1 zwischen der 2. Zivilkammer und der 10. Zivilkammer verteilt, die insofern auch für Arzthaftungssachen zuständig ist. Insofern wird auch der Beschluss über die Jahresgeschäftsverteilung vom 4. Dezember 2019 für das Jahr 2020 dahin abgeändert, dass unter III. A Nr. 3 Buchstabe d) eingefügt wird und dort es wie folgt lautet:

d) Sonderturnus „ARZTHAFTUNG“

Für den Sonderturnus „ARZTHAFTUNG“ werden folgende Wertigkeiten festgesetzt:

Arzthaftungssachen (O-Sachen)	11,93
Arzthaftungssachen (OH-Sachen)	5,69
Arzthaftungssachen (S-Sachen)	5,41
Arzthaftungsverfahren (T-Sachen)	1,78

Arzthaftungssachen sind Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 72 a Satz 1 Nr. 3 GVG), einschließlich Honorarforderungen

Unter III A Nr. 4. wird als vierter Satz folgender Satz eingeführt:

Im Sonderturnus „Arzthaftungssachen“ haben die 2. und 10. Zivilkammer ein Punktekonto.

Unter III B bei der 10. Zivilkammer wird bei den Geschäftsaufgaben unter d) folgender Satz eingefügt:

d) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 72 a Satz 1 Nr. 3 GVG), einschließlich Honorarforderungen

Unter III A Nr. 8 wird die Überschrift geändert in „Handelssachen und Bau- und Arzthaftungssachen“

Danach wird folgender Satz eingefügt:

„Die Arzthaftungssachen werden (einschließlich AR-, OH-, S- und T-Sachen) auf die 2. und 10. Zivilkammer im Verhältnis 2:1 verteilt.“

Im nach der Änderung dritten Absatz der Nr. 8 wird vor dem letzten Wort Folgendes eingefügt:

„sowie für Arzthaftungssachen“

5. Klarstellend zu III A. Nr. 4 des Beschlusses über die Jahresgeschäftsverteilung vom 4. Dezember 2019 für das Jahr 2020 wird geregelt, dass unter Zivilkammern im Sinne des letzten Satzes nur der Stammturnus „STAMM“ gemeint ist.

6. Die im Abschnitt III B des Geschäftsverteilungsplans 2020 unter Buchstabe g der Geschäftsaufgaben der 2. Zivilkammer und unter Buchstabe d) (siehe oben) der 10. Zivilkammer bezeichneten Ansprüche beinhalten auch Schadensersatzansprüche gegen Ärzte (ohne Tierärzte) oder Zahnärzte, Heilpraktiker, Träger von Krankenhäusern, Entbindungsheimen, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen aus Anlass der ärztlichen, pflegerischen oder ähnlichen Tätigkeiten sowie Honoraransprüche, die von den Vorgenannten geltend gemacht werden, und Berufungssachen sowie Streitwert- und Prozesskostenhilfebeschwerden in diesen Sachen sowie Beschwerden in einstweiligen Verfügungs- und Arrestsachen, soweit sie Angelegenheiten aus diesem Gebiet betreffen.

Dr. Skwirblies

Kompisch

Heintzmann

Lange

Schunder

Dr. Petershagen

Wolfer

Subatzus

Luedtke